

Gebührensatzung

für das Naturbad der Stadt Gudensberg

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I. S. 618) und der §§ 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gudensberg am 19.05.2016 die nachstehende Gebührensatzung für das Naturbad der Stadt Gudensberg beschlossen:

§ 1 – Tarife

1. Tageskarten:

1.1	Personen ab 18 Jahren	3,00 €
1.2	Personen ab 6 Jahren bis unter 18 Jahren	1,80 €
1.3	Familientageskarte	7,20 €
1.4	Kinder bis 6 Jahren	frei
1.5	Feierabendtarif (Erwachsene) ab 18:00 Uhr	2,50 €

2. Zehnerkarten:

2.1	Personen ab 18 Jahren	27,00 €
2.2	Personen ab 6 Jahren bis unter 18 Jahren	15,00 €

3. Saisonkarten:

3.1	Personen ab 18 Jahren	54,00 €
3.2	Personen ab 6 Jahren bis unter 18 Jahren	24,00 €

4. Familiensaisonkarten:

4.1	Ehepaar mit Kindern	84,00 €
4.2	Alleinerziehende mit Kindern	50,00 €
4.3	Sozialhilfe- und ALG II-Empfänger mit Kindern	42,00 €

5. Gruppentageskarten:

5.1	Schulklassen unter Aufsicht eines Lehrers je Schüler	1,20 €
5.2	Jugendgruppen unter 18 Jahren ab 10 Personen mit Aufsichtspersonal je Person	1,20 €
5.3	Trainingsschwimmen der wassersporttreibenden Vereine je Person bis unter 18 Jahren	1,00 €
	Personen ab 18 Jahren	1,50 €

6. Sonstige Gebühren:

6.1	Gebühren für Warmwasserduschen (Münzautomat)	0,60 €
6.2	Unbefugtes Benutzen der Einrichtungen ohne gültige Eintrittskarte	30,00 €
6.3	Verlust von Schlüsseln oder Rückgabe unbrauchbarer Schlüssel, sowie Beschädigung von Schlössern	15,00 €

§ 2 – Ermäßigungen, Sonderregelungen

1. Schüler, Personen in Berufsausbildung, Studenten, Wehrpflichtige, die ihren Wehr- bzw. Zivildienst ableisten, Sozialhilfeempfänger, schwer behinderte Personen sowie Arbeitslose bei Führung eines entsprechenden Nachweises, zahlen den Eintrittspreis für Personen des § 1 der Gruppen 1. – 4. Ziffer 2.
2. Begleitpersonen von blinden und außergewöhnlich gehbehinderten Schwerbehinderten (Nachweis a. G. oder B im Schwerbehindertenausweis) erhalten freien Eintritt.
3. Die Zugehörigkeit zu den Personengruppen nach § 1 Ziff. 1.2, 2.2, 3.2, 4.1 – 4.3 ist auf Verlangen durch Vorlage eines entsprechenden Ausweises (Bescheinigung u.ä.) nachzuweisen.
4. Bei der Ausgabe von Familienbadekarten werden nur Kinder berücksichtigt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
5. Eintrittskarten gem. § 1 Ziff. 1.1, 1.2, 1.3, 1.5, 5.1 – 5.3 gelten nur für das einmalige Betreten des Bades. Die Übertragung von Saison- und Familienbadekarten ist nicht gestattet und hat ihre Einziehung zur Folge.
6. Bei Sondernutzungen von Gruppen und besonderen Veranstaltungen wird der Magistrat ermächtigt, abweichende Gebühren festzusetzen (z.B. Schwimmkurse).
7. Saison im Sinne des § 1 Punkt 3 und 4 ist der Zeitraum vom 01. Juni – 31. August. Dem Magistrat ist es vorbehalten, diesen Zeitraum aus organisatorischen, witterungsbedingten oder sonstigen Gründen zu verlängern oder zu verkürzen. Ein Eintritts-Gebührenerstattungsanspruch entsteht hierdurch nicht.
8. Gleiches gilt bei witterungs- oder organisatorisch bedingten Einschränkungen der täglichen Öffnungszeit.
9. In Verlust geratene Eintrittskarten werden nicht ersetzt.
10. In den Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 3 - Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gudensberg, den 20.05.2016

Der Magistrat der Stadt Gudensberg

gez. Frank Börner
Bürgermeister

DS.